

## Steuergesetz

Gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden erlässt die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thuisis-Masein nachstehendes Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thuisis-Masein erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts: **Gegenstand**

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Nach- und Strafsteuer.

#### Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung. **Subsidiäres Recht**

### II. Materielles Recht

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben. **Steuerfuss**

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

**Art. 4**

**Steuersubjekt**

<sup>1</sup> Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen mit Wohnsitz in den politischen Gemeinden Thusis und Masein und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften evangelisch-reformierten Personen, die in der Kirchgemeinde Thusis-Masein nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.

<sup>2</sup> Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

<sup>3</sup> In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

**III. Formelles Recht**

**Art. 5**

**Behörden**

<sup>1</sup> Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Abs. 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig.

<sup>2</sup> Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand Thusis-Masein.

**Art. 6**

**Fälligkeit und Bezug**

<sup>1</sup> Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig.

<sup>2</sup> Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

**IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 7**

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 19. April 2023 durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt nach Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden am ..... in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden die Steuergesetze der Kirchgemeinde Thusis vom Datum und der Kirchgemeinde Masein vom 26. März 2008 aufgehoben.

Namens der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thusis-Masein

Der Präsident/ Die Präsidentin

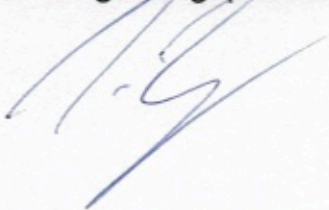


Der Aktuar / Die Aktuarin



Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am 6.6.2023, 478/2023

Der Regierungspräsident



Der Kanzleidirektor

